

Mainz, den 15. Dezember 2000

**Übergangsvertrag gemäß Artikel 3
der Vereinbarung zur Umsetzung des § 93 d Absatz 2
des Bundessozialhilfegesetzes in Rheinland-Pfalz
vom 4. Oktober 2000**

Die Vertragsparteien, die am 4. Oktober 2000 die Vereinbarung zur Umsetzung des § 93 d Absatz 2 des **Bundessozialhilfegesetzes** in Rheinland-Pfalz abgeschlossen haben, haben sich im Benehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch das Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz/Saarland, auf folgende Übergangsregelungen gemäß Artikel 3 der Vereinbarung verständigt:

**Artikel 1
Vertragskommission**

- (1) Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz und der Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V. - Landesgruppe Rheinland-Pfalz (Leistungserbringer) und das Land Rheinland-Pfalz als überörtlicher Sozialhilfeträger, vertreten durch die für die Sozialhilfe einschließlich der Suchtkrankenhilfe fachlich zuständigen Ministerien und durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, und die örtlichen Träger der Sozialhilfe, vertreten durch den Landkreistag Rheinland-Pfalz und den Städtetag Rheinland-Pfalz (Leistungsträger), bilden eine Vertragskommission zur Umsetzung der in der Vereinbarung zur Umsetzung des § 93 d Absatz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in Rheinland-Pfalz vereinbarten Schritte.
- (2) Die Vertragskommission besteht aus 3 Personen, die die fachlich zuständigen Ministerien und den überörtlichen Sozialhilfeträger vertreten, 3 Personen, die die örtlichen Sozialhilfeträger vertreten und vom Landkreistag Rheinland-Pfalz sowie vom Städtetag Rheinland-Pfalz benannt werden, sowie 5 Personen, die die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz vertreten und 1 Person, die den Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V. Landesgruppe Rheinland-Pfalz vertritt. Die Vertragsparteien benennen die Vertretungen und deren Stellvertretungen.
- (3) Die Leistungserbringer und die Leistungsträger sind berechtigt, in die Sitzungen der Vertragskommission zusätzlich je eine Person mit beratender Stimme zu entsenden. Die Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch das Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz/Saarland, kann eine weitere Person mit beratender Stimme in die Vertragskommission entsenden.

- (4) Die Vertragskommission wird durch den Staatssekretär des für die Sozialhilfe fachlich zuständigen Ministeriums geleitet. Den stellvertretenden Vorsitz nimmt ein von ihm benanntes Mitglied der Vertragskommission wahr.
- (5) Die Geschäftsführung liegt bei der Geschäftsstelle der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz.
- (6) Die Vertragskommission hat die Aufgabe, die vereinbarten Schritte zur Umsetzung des § 93 d Absatz 2 des **Bundessozialhilfegesetzes** in Rheinland-Pfalz umzusetzen. Sie verhandelt die dazu notwendigen Verträge zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern.
- (7) Die Vertragskommission ist **beschlussfähig**, wenn je 4 stimmberechtigte Personen der Leistungsträger und der Leistungserbringer anwesend sind. Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.

Artikel 2

Bildung der Vergütungskommission

- (1) Die Vereinigungen der Träger von Einrichtungen in Rheinland-Pfalz, das Land Rheinland-Pfalz als überörtlicher Sozialhilfeträger, die Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch das Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz/Saarland, sowie die örtlichen Träger der Sozialhilfe, vertreten durch den Landkreistag Rheinland-Pfalz und den Städtetag Rheinland-Pfalz, bilden eine Vergütungskommission zur Umsetzung des jeweiligen Standes des Rahmenvertrages während des Übergangszeitraumes.
- (2) Die Vergütungskommission besteht aus fünf Personen, die die freigemeinnützigen Vereinigungen der Träger von Einrichtungen in Rheinland-Pfalz **vertreten**, einer **Person**, die die privaten Leistungserbringer vertritt, sowie drei Personen für die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz und drei Personen, die die örtlichen Träger der Sozialhilfe vertreten. Bei Bedarf tritt das Land Rheinland-Pfalz einen Sitz an die Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch das Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz/Saarland, ab.

Die Personen in der Vergütungskommission und ihre Stellvertretung werden von den Vereinbarungsparteien benannt.

- (3) Die Vertreter der Einrichtungsträger und die Vertreter der Sozialhilfeträger sind berechtigt, in die Sitzungen der Vergütungskommission zusätzlich je einen weiteren Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.
- (4) Die Mitglieder der Vergütungskommission wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer des Übergangszeitraumes.

- (5) Für die Vergütungskommission ist eine Geschäftsstelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung einzurichten. Die Geschäftsstelle bereitet in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Sitzungen der Vergütungskommission vor.
- (6) Die Vergütungskommission ist **beschlussfähig**, wenn je vier Vertreter der Vereinigungen der Träger der Einrichtungen und der Kostenträger anwesend sind. Die Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (7) Die Vergütungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 3 Verfahren zur Vereinbarung der Vergütung

- (1) Die Umsetzung des Vergütungsverfahrens erfolgt in der Übergangszeit bis 31.12.2005 durch die Geschäftsstelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.
- (2) Unbeschadet der Regelungen des Art. 1 Abs. 4 Ziffer 6 der Vereinbarung zur Umsetzung des § 93 d Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes in Rheinland-Pfalz vom 4. Oktober 2000 richtet sich das Vergütungsverfahren nach den Regelungen des Artikel 4 Absatz 2 der Vereinbarung vom 4. Oktober 2000.
- (3) Anträge auf Vereinbarung von Vergütungen sind von Einrichtungsträgern direkt oder über die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen der Geschäftsstelle beim Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung vorzulegen.
- (4) Höhe und Laufzeit der Vergütungsvereinbarungen werden zwischen den Trägern der Einrichtungen beziehungsweise den Vereinigungen der Träger von Einrichtungen und der Geschäftsstelle vereinbart.
- (5) Sollte eine Verhandlung scheitern, soll unbeschadet der gesetzlichen Fristen vor Anrufung der **Schiedsstelle** eine Zweitverhandlung geführt werden. An dieser ist der für den Sitz der Einrichtung zuständige Sozialhilfeträger zu beteiligen.
- (6) Vergütungsvereinbarungen werden für einen zukünftigen Zeitraum mit einer Befristung bis längstens 31. Dezember 2005 abgeschlossen. Die Fortgeltung der Beschlüsse der Vergütungskommission über den Übergangszeitraum hinaus ist im Rahmenvertrag nach § 93 d Absatz 2 Bundessozialhilfegesetz zu regeln.

Artikel 4 Leistungen der Grund- und Maßnahmepauschale sowie der Investitionsbetrag

- (1) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die nach Artikel 3 Nr. 3 der Vereinbarung vom 4. Oktober 2000 geforderte Definition, welche Leistungen die Grund- und die Maßnahmepauschale sowie der Investitionsbetrag beinhalten, noch nicht abschließend vereinbart werden kann. Die folgenden Zuordnungen von Leistungen zur Grund- und zur Maßnahmepauschale sind im Übergangszeitraum durch die Entwicklung des Hilfeplanungsinstruments (Artikel 6) zu überprüfen und entsprechend der gewonnenen Erfahrungen einvernehmlich anzupassen.
- (2) Leistungen der Grundpauschale sind insbesondere:
1. Ernährung
 2. hauswirtschaftlicher Bedarf einschließlich Haushaltsenergie
 3. Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert sowie die Instandhaltung und Reinigung von Wäsche
 4. Instandhaltung von Bekleidung, Schuhen und Hausrat in kleinerem Umfang
 5. Mittel zur Körperpflege
 6. Leistungen der Bewirtschaftung des individuellen Wohnraums, der Gemeinschafts- und Funktionsräume sowie der Außenanlagen
 7. Leistungen zur Sicherung der Ver- und Entsorgung
 8. Verwaltungs- und Leitungsaufgaben
 9. einrichtungsbezogene Fahr- und Transportdienste
- (3) Leistungen der Maßnahmepauschale sind insbesondere:
1. personenbezogene Basisversorgung
 2. Anleitung zur Selbstversorgung (Wohnen, Verpflegen, Wirtschaften)
 3. Betreuung, Förderung, Erziehung und Pflege
 4. heilpädagogische Förderung von Kindern im Vorschulalter außerhalb von Frühfördereinrichtungen/Sozialpädiatrischen Zentren
 5. Tagesgestaltung, -strukturierung und Kontaktfindung
 6. soziotherapeutische Leistungen im Sinne der Suchtkrankenhilfe
 7. individuelle Leistungen nach § 72 BSHG
 8. Arbeit und Ausbildung außerhalb einer Werkstatt für Behinderte
 9. Arbeit und Ausbildung innerhalb einer Werkstatt für Behinderte

10. Unterstützung in sozialen Angelegenheiten

11. Spezielle Therapieverfahren

12. Hilfeplanung, Koordination und Abstimmung der notwendigen Hilfen.

Die Zuordnung der maßnahmebezogenen Personenbeförderung und der Transportdienste ist im Übergangszeitraum abschließend zu regeln.

(4) Der Investitionsbetrag umfasst Aufwendungen

1. die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen, in Stand zu halten oder in Stand zu setzen,
2. für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

Aufwendungen sind Zinsen, Erhaltungsaufwendungen, Absetzungen für Abnutzungen von Anlagegütern und Nutzungsentgelte sowie im Einzelfall festgelegte Konditionen durch das fachlich zuständige Ministerium.

Artikel 5

Grundlage zur Berechnung von Grund- und Maßnahmepauschale sowie des Investitionsbetrages für die Einrichtungen im Übergangszeitraum

Die Vergütungskommission vereinbart die Grundlagen zur Berechnung von Grund- und Maßnahmepauschale sowie zur Berechnung des Investitionsbetrages und setzt diese im Übergangszeitraum entsprechend um.

Artikel 6 Instrumentarium zur Erhebung der Hilfen

- (1) Die für die Sozialhilfe einschließlich der Suchtkrankenhilfe fachlich zuständigen Ministerien beauftragen im Einvernehmen mit den anderen Vertragsparteien die Erstellung eines Instrumentariums zur integrierten Hilfeplanung für Menschen mit Behinderungen und für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie zur Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf und zur Kalkulation der Maßnahmepauschalen (Hilfeplanungsinstrument) und verständigen sich auf den als Anlage 1 beigefügten Ausschreibungstext.
- (2) Über die Vergabe wird in der **Vertragskommission**, die auch die Umsetzung des Projektes steuert und **begleitet**, das Einvernehmen mit den Beteiligten herbeigeführt. Die Auswertung aller Angebote erfolgt zuvor in einer gemeinsam zu bildenden Arbeitsgruppe.
- (3) Die Vertragsparteien werden die gewonnenen Erkenntnisse gemeinsam verwenden.


Artikel 7 Zeitplanung

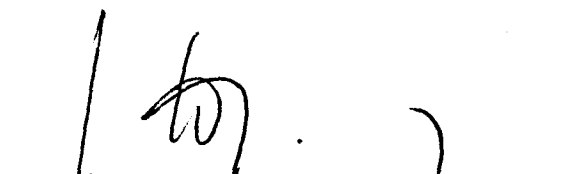
Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, den in Artikel 4 der Vereinbarung vom 4. Oktober 2000 vereinbarten *vorläufigen Zeitplan* umzusetzen.

Von dem vereinbarten Zeitplan kann im beiderseitigen Einvernehmen abgewichen werden.

Mainz, den 15. Dezember 2000

für das Land Rheinland-Pfalz

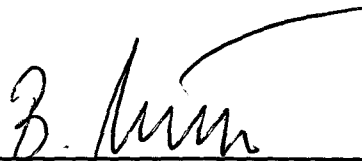

Dr. Richard Auernheimer


Dr. Joachim Hofmann-Göttig

für die Kommunalen Spitzenverbände



Hugo Weisenburger



Burkhard Müller

Für die LIGA der Spitzenverbände Freien Wohlfahrtspflege
im Lande Rheinland-Pfalz



Winfried Bauer,

bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden Verbände:

Arbeiterwohlfahrt
Rheinland/Hessen-Nassau e.V.

Arbeiterwohlfahrt
Pfalz e.V.

Caritasverband für die
Erzdiözese Köln

Caritasverband für die
Diözese Limburg e.V.

Caritasverband für die
Diözese Mainz e.V.

Caritasverband für die
Diözese Speyer e.V.

Caritasverband für die
Diözese Trier e.V.

Diakonisches Werk in
Hessen und Nassau e.V.

Diakonisches Werk der
ev. Kirche im Rheinland e.V.

Diakonisches Werk der
ev. Kirche der Pfalz

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Rheinland-Pfalz

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband Landesverband
Rheinland-Pfalz/Saarland

Für den Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime,
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz

Bernd Meurer